

## Newsletter „Aktuelles Sozialrecht“ Nr. 01/2010 – Januar 2010

Sehr geehrte Leserinnen und Leser,  
hier kommt die Neujahrsausgabe meines Newsletters „Aktuelles Sozialrecht“ im Jahr 2010. Sie behandelt eine zwar etwas ältere, dafür aber umso wichtigere Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts.

### **Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) trifft wichtige Aussage zum Besitzstandspflegegeld**

*Gemäß Art. 51 Pflegeversicherungsgesetz erhalten Empfänger von Pflegegeld nach der Regelung des § 69 Abs. 3 Satz 4 a.F. BSHG sog. Besitzstandspflegegeld. Gemäß Art. 51 Abs. 5 entfällt der Anspruch, wenn die Leistungsvoraussetzungen im Sinne des § 69 a.F. BSHG nicht mehr vorliegen oder die Dauer der Unterbringung in einer vollstationären Einrichtung zwölf Monate übersteigt.*

Mit dem hier vorgestellten Beschluss des BVerwG aus dem November 2008 wies das Gericht die Beschwerde eines Sozialhilfeträgers gegen die Nichtzulassung der Revision zurück. Es bestätigte damit ein vorangegangenes Urteil des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen.

Zwar erfolgte die Zurückweisung bereits aus formellen Gründen. Dankenswerter Weise äußerte sich das BVerwG aber auch zur Sache:

Das Gericht führte in der Sache aus, dass dem OVG ohne Weiteres darin zu folgen sei, dass die Vorschrift des Art. 51 Abs. 5 Satz 2 PflegeVG ihrem Wortlaut nach nicht die Unterbrechung des Leistungsbezuges infolge eines zeitweiligen Wegfalls der wirtschaftlichen Hilfebedürftigkeit erfasse.

Auch sei es mit Blick auf Art. 3 Abs. 1 GG verfassungsrechtlich nicht geboten, den Fall der Bezugsunterbrechung wegen vorübergehenden Wegfalls der Sozialhilfebedürftigkeit mit den Fällen des voraussichtlich dauerhaften Wegfalls des Pflegegeldbedarfs aus medizinischen Gründen, d.h. bei Wegfall der Pflegebedürftigkeit (§ 51 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 PflegeVG) oder längerfristiger vollstationärer Unterbringung (§ 51 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 PflegeVG), gleich zu behandeln.

⇒ vgl. BVerwG, Beschluss vom 12.11.2008 - 5 B 29.08; OVG NRW, Urteil vom 15.11.2007 - 12 A 1468/06

### **praktische Auswirkungen:**

Entfällt bei dem Empfänger von Besitzstandspflegegeld vorübergehend die finanzielle Bedürftigkeit, so führt das nicht zum generellen Untergang des Anspruchs auf Besitzstandspflegegeld. Tritt in der Folge die Bedürftigkeit wieder ein (z.B. wegen Verbrauchs eines geerbten größeren Geldbetrags), so ist die Zahlung des Besitzstandspflegegelds wieder aufzunehmen, wenn sich an der pflegerischen Hilfebedürftigkeit zwischenzeitlich nichts geändert hat.

Für Fragen stehe ich gern zur Verfügung.

### **Haftungsausschluss**

Die Informationen in diesem Newsletter wurden nach bestem Wissen sorgfältig zusammengestellt. Sie dienen der allgemeinen Information. Alle hier gegebenen Informationen können niemals eine individuelle Beratung ersetzen!

Sie stellen keine rechtliche Beratung dar. Eine Haftung aufgrund der hier gegebenen allgemeinen Hinweise ist daher ausgeschlossen.

### **Nutzungsbedingungen**

Der vollständigen oder auszugsweisen Weitergabe/Weiterleitung des Newsletters wird nur unter den nachfolgenden Voraussetzungen ausdrücklich zugestimmt:

1. Rechtsanwalt Au bleibt als Autor weiterhin erkennbar.
2. Rechtsanwalt Au wird im Falle der Weiterleitung per E-Mail in Kopie genommen.
3. Die Weiterleitung erfolgt unentgeltlich und nicht zu kommerziellen Zwecken.

Diese Nachricht erhalten Sie aufgrund Ihrer Anmeldung für die Mailing-Liste zum Newsletter „Aktuelles Sozialrecht“ oder aufgrund der Zurverfügungstellung Ihrer Mailadresse im Rahmen eines meiner Vorträge. Wenn Sie diesen kostenlosen Service nicht oder nicht mehr in Anspruch nehmen wollen oder sich Ihre E-Mail-Adresse geändert hat, senden Sie bitte eine kurze [E-Mail](#).

Mit freundlichen Grüßen

Christian Au LL.M.  
Rechtsanwalt/Bundesvorsitzender ASBH

#### **Kontakt:**

Buxtehuder Str. 68 A

21635 Jork

Tel.: (0 41 62) 91 29 282

Fax: (0 41 62) 91 33 30

[anwalt@rechtsanwalt-au.de](mailto:anwalt@rechtsanwalt-au.de)

[www.rechtsanwalt-au.de](http://www.rechtsanwalt-au.de)